



## Rundschreiben 627/2023

- Mitglieder des **Verfassungs- und Europaausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-321  
Fax: 030 590097-400

E-Mail: Klaus.Ritgen  
@Landkreistag.de

AZ: II/Ref. 21

Datum: 11.10.2023

Sekretariat: Iris Fischer

### **Eilt! Entwurf eines Rückführungsverbesserungsgesetzes**

Bezugsrundschreiben Nr. 469/2023 vom 2.8.2023

#### **Zusammenfassung**

**Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat den Entwurf eines Rückführungsverbesserungsgesetzes übermittelt. Der Entwurf deckt sich sehr weitgehend mit einem Diskussionsentwurf zu diesem Gesetz, des das BMI im August vorgelegt hatte. Der Entwurf greift Vorschläge aus dem Follow-up-Prozess nach dem 2. Flüchtlingsgipfel auf und sieht Verbesserungen bei der Durchsetzung von Einreise- und Aufenthaltsverboten sowie der Abschiebung von Straftätern und Gefährdern vor. Darüber hinaus werden auch eine Reihe von Vorschlägen zur Entlastung der Ausländerbehörden aufgegriffen. Weitere Hinweise zu dem Entwurf müssten uns aufgrund der engen Fristsetzung seitens des BMI bereits bis Freitag, den 13.10.2023 (Dienstschluss) erreicht haben.**

Das BMI hat den Entwurf eines Rückführungsverbesserungsgesetzes (**Anlage 1**) nebst einer Synopse (**Anlage 2**) übermittelt. Der Entwurf deckt sich sehr weitgehend mit einem Diskussionsentwurf zu diesem Gesetz, den das BMI im August vorgelegt hatte und über den wir mit Bezugsrundschreiben Nr. 469/2023 berichtet hatten. Der Diskussionsentwurf war Gegenstand einer Anhörung unter Beteiligung von Vertretern der Länder und der kommunalen Spitzenverbände.

Mit Blick auf die Verbesserung von Rückführungen sieht der Entwurf insbesondere die Verlängerung der Höchstdauer des Ausreisegewahrsams von zehn auf 28 Tage vor (§ 62b AufenthG-E). Darüber hinaus sollen die Möglichkeiten zum (auch gewaltsamen) Betreten von Räumlichkeiten, insbesondere auch in Gemeinschaftsunterkünften, sowie die Durchsuchung von Personen und die Auswertung von Datenträgern erweitert werden (§§ 48, 58 AufenthG-E). Für Einreise- und Aufenthaltsverbote sowie für Wohnsitzauflagen und andere räumliche Beschränkungen im Zusammenhang mit Rückführungen soll künftig die sofortige Vollziehbarkeit gelten (§ 84 Abs. 1 AufenthG-E). Die Mitwirkungspflichten von Ausländern sollen verschärft werden (§ 82 Abs. 4 AufenthG-E). Ankündigungspflichten mit Blick auf geplante Rückführungen sollen weitgehend entfallen (§§ 59 Abs. 5 Satz 2, 60a Abs. 5 Sätze 4 und 5 AufenthG-E; s. aber auch noch unten). Das entspricht auch einer Forderung, die in Cluster 2 des Follow-up-Prozesses unter Leitung des Deutschen Landkreistags – auch zur Entlastung der Ausländerbehörden – erarbeitet wurde. Die (ehemalige) Mitgliedschaft in einem „Clan“ soll ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse begründen (§ 54 Abs. 1 Nr. 2a AufenthG-E).

Der Entwurf greift darüber hinaus unverändert weitere Vorschläge aus diesem Cluster zur Entlastung der Ausländerbehörden auf. Dazu gehört insbesondere die Verlängerung der

Aufenthaltsdauer für subsidiäre Schutzberechtigte (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG-E), der Verzicht auf die Eintragung der Passnummern auf bestimmte Aufenthaltstitel (§ 78 Abs. 1 Satz 7 AufenthG-E), die Änderung des § 63 Abs. 2 AsylG-E über die Gültigkeitsdauer von Gestattungen und ihre Verlängerung durch die Ausländerbehörden und auch die Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthV-E.

Zu den wenigen, nicht rein redaktionellen Änderungen gegenüber dem Diskussionsentwurf gehören:

- § 50 Abs. 5 AufenthG-E sieht eine Erweiterung der Unterlagen vor, die zur Identitätssicherung in Verwahrung genommen werden sollen.
- In § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG-E wird die Mindeststrafe, ab der von einem besonders schwerwiegendem Ausweisungsinteresse auszugehen ist, von zwei auf ein Jahr gesenkt.
- In § 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG-E wird der Kreis der Straftatbestände, bei deren Verwirklichung ein schwere Ausweisungsinteresse vorliegt, um die §§ 96, 97 AufenthG (Schleuserkriminalität) erweitert.
- Die im Diskussionsentwurf für § 58 Abs. 4 AufenthG vorgesehenen Erweiterungen der Befugnis der die Abschiebung durchführenden Behörden zur kurzzeitigen Festhaltungen wurden nicht übernommen.
- In § 59 Abs. 1 AufenthG-E wird Rechtsprechung des EuGH zum (Nicht-)Erlass von Rückkehrentscheidungen bei bestimmten Abschiebungshindernissen umgesetzt.
- Durch die Änderung in § 59 Abs. 3 AufenthG-E soll der Erlass von Abschiebungsandrohungen gegen Straftäter erleichtert werden.
- Es bleibt im Grundsatz beim Wegfall der Pflicht zur Ankündigung von Abschiebungen; eine Ausnahme soll aber für Ausländer mit Kindern unter 12 Jahren gelten (§ 59 Abs. 5, 5a AufenthG-E).
- Im Falle der Abschiebung von Ausländern, gegen die Klage erhoben wurde, soll es künftig nicht mehr auf das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft ankommen; dieser soll vielmehr nur noch ein Widerspruchsrecht zustehen (§ 74 Abs. 4 AufenthG-E). Diese Maßnahme dient insbesondere auch der Entlastung der Ausländerbehörde.

### Bewertung

Nach Auffassung der Hauptgeschäftsstelle sind die vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich zu begrüßen, zumal sie auch viele Anregungen aus der kommunalen Praxis aufgreifen. Das gilt auch für den in Erweiterung des Diskussionsentwurfs vorgenommenen Vorschlag, die Abschiebung von Ausländern, gegen die Klage erhoben wurde, zu erleichtern.

Das BMI hat der Hauptgeschäftsstelle eine sehr kurze Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Begründet wird diese damit, dass der Entwurf noch vor der nächsten MPK vom Bundeskabinetts verabschiedet werden soll.

Sollte es auch Sicht der Landkreise und Landesverbände dessen ungeachtet noch Hinweise zu den vorgeschlagenen Regelungen, insbesondere, soweit sie nicht bereits Gegenstand des Diskussionsentwurfs waren, nehmen wir diese gerne auf. Solche Hinweise müssten uns bis **Freitag, den 13.10.2023 (Dienstschluss)** erreicht haben.

Im Auftrag

Dr. Ritgen

Anlagen